

Hinweis : Die Anwaltsgebühren werden nach dem Gegenstandswert in Verbindung mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet.

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den / die Bevollmächtigte(n) erbeten.
--

Den Rechtsanwälten

Dr. Botzenhardt, Süskind, Bayerlein, Schnetzer
Rathausstraße 1, 87435 Kempten

wird in Sachen
wegen

sowohl Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO und § 329 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen, zurückzunehmen und Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen auch vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden notwendigen Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
10. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
11. Vertretung in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
12. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
13. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften (z.B. Kündigung) sowie Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
14. Geltendmachung von Ansprüchen aus Verträgen oder Unfällen, insbesondere gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
15. Einholung aller erforderlichen Auskünfte. Der Auskunftgeber ist gegenüber den Bevollmächtigten von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit (Bankgeheimnis, Steuergeheimnis, ärztl. Schweigepflicht usw.).

Kempten, den